



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/281/2023	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	02.03.2023
AZ:			

Beratungsfolge Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss Verbandsgemeinderat	Sitzungsdatum 30.03.2023 20.04.2023
--	--

Abwägungsbeschluss zur Verbandsgemeindeumlage 2023

Beschlussbegründung:

Gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage, um den erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

Umlagegrundlagen sind gemäß § 19 Abs. 2 FAG LSA die
 Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 FAG des jeweils vergangenen Haushaltsjahres (2022) und
 die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen wurde mit Urteil des Obergerichts Sachsen-Anhalt vom 16.06.2020 (Az.: 4 L 176/19) festgestellt, dass verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage zu erfüllen sind.

Entsprechend wurden durch die Verwaltung die beigefügten Abwägungsunterlagen vorbereitet. Anhand dessen der Verbandsgemeinderat einen Hebesatz festlegen muss.

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, den Umlagesatz bei 40,64 v.H. festzulegen und damit wie 2022 beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der Mitgliedsgemeinden den Umlagesatz zur Verbandsgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2023 auf _____ von Hundert festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
 Entsprechend des festzusetzenden Umlagesatzes werden Erträge und Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2023 erzielt.

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss